



FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

WA1-5 allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 bzw. 0,4 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO
GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO
II Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

a abweichende Bauweise
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzungen)
RH Reihenhäuser (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich
gemäß § 42, Abs. 4a StVO

St Fläche für private Stellplätze

Ga Garagen

Gga Gemeinschaftsgaragen

Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen

Stromleitung oberirdisch (zu entfernen)

Grünordnung

Bepflanzung

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Verkehrsrain

private Grünflächen

private Grünflächen nicht eingezäunt

Spielfeld

Verkehrsflächen

Mehrzweckstreifen mit Gebäudezufahrten

Wasserflächen

Wasserfläche

Sickergräben und Sickermulden

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung der Bauweise

Hauptstrichrichtung

Dienstbarkeit

zu entfernen

Hinweise

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

Flurnummer

Parzellennummer

Höhenlinie

Schnittverlauf

Sichtdreieck

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 07.08.1997, in der Fassung vom 07.08.1997 hat mit Begründung vom 24.10.1997 bis 24.11.1997 im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 16.10.1997 bekannt gemacht.

Der Markt hat mit Beschluß vom 15.12.1997 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 98 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstentzell, den 22.04.98

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet. Es liegt das Schreiben vom 20.04.98 Nr. 643/97 zugrunde.

Landratsamt Passau

den 20. April 1998

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB, das ist am 23.04.98 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 23.04.98 bis 14.05.98 im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefestellen am 23.04.98 bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstentzell, den 15.05.98

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN ALLMANNSBERGER WIESE WEST



15.12.1997

M 1/1000

STÄDTEBAU

ARCHITEKTEN DIPL. ING.
E. WENZL + M. HUBER
MARIA AM SAND 7
94152 VORNBACH/INN
TEL.: 08503 / 9343-0 FAX: 08503 / 9343-20

GRÜNORDNUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKT
H. BRENNER
AM BUCHENHANG 10
84036 LANDSHUT
TEL.: 0871 / 42986 FAX: 0871 / 41891

MARKT FÜRSTENZELL

Bebauungs- und Grünordnungsplan Allmannsberger Wiese West



Fürstenzell 22.01.98
MARKT FÜRSTENZELL

2. Bürgermeister



Bearbeitung Bebauungsplan:

Arch. Dipl.-Ing.
E. Wenzl + M. Huber
Maria am Sand 7
94152 Vornbach/Inn

Tel.: 08503/9343-0
Fax: 08503/9343-20

Bearbeitung Grünordnungsplan:

Dipl.Ing. H.Brenner
Landschaftsarchitekt BDLA
Am Buchenhang 10
84036 Landshut

Tel.: 0871/42986
Fax: 0871/41891

15.12.1997

Inhaltsverzeichnis

A. Plandarstellung

Lageplan M 1/1000
mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

B. Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bestandteile
- § 2 Geltungsbereich

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 3 Art der baulichen Nutzungen
- § 4 Maß der baulichen Nutzungen
- § 5 Bauweise
- § 6 überbaubare Grundstücksflächen
- § 7 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
- § 8 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- § 9 Anschluß von Grundstücken an Verkehrsflächen
- § 10 Versorgungsflächen
- § 11 Flächen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- § 12 Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte
- § 13 Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- § 14 öffentliche und private Grünflächen
- § 15 Kinderspielplatz
- § 16 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- § 17 Immissionsschutz

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- § 18 Baukörper
- § 19 Dächer
- § 20 Außenwände und Oberflächen
- § 21 Farb- und Fassadengestaltung
- § 22 Höhenlage der Gebäude
- § 23 Verkehrsflächen
- § 24 Geländegestaltung
- § 25 Einfriedungen
- § 26 Freiflächengestaltungsplan

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

C. Hinweise

D. Begründung

E. Anhang

B. Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung der Architekten E. Wenzl + M. Huber bzw. des Landschaftsarchitekten Hermann Brenner in der Fassung vom 12.05.1997 mit den darauf verzeichneten Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, der Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung. Hinweise und Begründung sind beigelegt.

II § Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Baugesetzbuch -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Bau-nutzungsverordnung -BauNVO- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) in Kraft getreten am 27.01.1990.

§ 3 Art der baulichen Nutzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

- (1) Die im Bebauungsplan als WA bezeichneten Flächen werden als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt.
(§ 1 Abs. 3 BauNVO).
Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA:
Nicht zulässig sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche als Ausnahme zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- (1) zulässige Grundflächen (GR): je nach Planeintrag
- (2) zulässige Geschoßflächen (GF): je nach Planeintrag
- (3) Zahl der Vollgeschosse

Zahl der zulässigen Vollgeschosse entsprechend der jeweiligen Planeintragungen.

Über dem obersten Geschöß sind keine weiteren Nutzungen zulässig.

Technikräume sind hiervon ausgenommen.

Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich eingeschossig auszuführen.

- (4) Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird bei Vollgeschossen (II) auf 5,50 m und bei II + D auf 6,50 m festgesetzt.
Gemessen wird von Oberkante Fußboden EG bis Oberkante Fußpfette OG.

§ 5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- (1) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- (2) geschlossene Bauweise (§22 Abs. 3 BauNVO)
- (3) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit oder ohne seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

- (4) Abstandsflächenregelung:
Soweit sich durch Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Flächen ergeben als nach BayBO Art. 6, werden diese festgesetzt.

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- (1) Baugrenzen und Baulinien:
Überbaubare Flächen gemäß Planeintragungen
- (2) Ausnahmen zu den Baugrenzen:
Soweit andere Bauvorschriften nicht entgegenstehen, können ausnahmsweise Gebäudeteile bis zu einer Tiefe von 1,50 vortreten, wenn die Summe der Abweichung entlang der Baugrenze 1/3 der Gebäudeflucht nicht überschreitet.

Auf zwei Gebäudeseiten des Hauptbaukörpers sind untergeordnete, 1-geschossige Gebäudeteile bzw. Anbauten bis zu einer Bautiefe von max. 3 m und einer Länge von max. 2/3 der jeweiligen Gebäudeseite auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Andere gesetzliche Bestimmungen, z.B. Brandschutz, bleiben hiervon unberührt. Wird das Baurecht der 1-geschossigen grenzständigen Anbauten in Anspruch genommen, ist noch auf 1 weiteren Seite ein Anbau zulässig.

§ 7 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- (1) Stellplätze und Garagen sind in Nebengebäuden innerhalb der Baugrenzen auf den dafür festgesetzten Flächen und - soweit im Plan eingetragen - nur mit der festgesetzten Einfahrt zulässig.
Offene Stellplätze sind nur auf den mit ST gekennzeichneten Flächen zulässig und dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
Öffentliche und private Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Natursteinpflaster mit Rassenfuge).

- (2) Stellplatzschlüssel

Es gilt die IM Bek. `78/Art. 55 BayBO
(Es wird der jeweilige Mittelwert festgelegt)

Bei Wohngebäuden gilt folgender Schlüssel:
- Familienheime: 2 Stpl/Wohneinheit

§ 8 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Einzeichnungen im Plan gegliedert in:
Fahrbahnen, Gehwege, Schrammborde, Fußwege, Radwege, Parkflächen, Grünanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.
- (2) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigte Bereiche

§ 9 Anschluß von Grundstücken an Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entlang der Bereiche ohne Ein- bzw. Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse nicht zulässig.

§ 10 Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen sind für Trafostationen vorgesehen.

§ 11 Flächen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen sind vorgesehen für

- Regenrückhalteteich
- oberirdische Entwässerungsgräben

§ 12 Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- (1) Geh- und Fahrtrechte
- GR 1, 2 Befahrbarkeit für Räumfahrzeuge

§ 13 Flächen für Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Die festgesetzten Kinderspielplätze sind als Gemeinschaftsanlage für die angrenzende Wohnbebauung vorgesehen.

§ 14 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Baumscheiben und Baumgräben entlang der öffentlichen Straßen und Wege, sowie sonstige durch Planzeichen festgesetzte straßenbegleitende Grünflächen sind als Rasen- bzw. Wiesenflächen auszubilden.

In den Sickermulden und Sickergräben sind die Grünflächen extensiv zu pflegen (zweimalige Mahd pro Jahr).

(2) Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die durch Planzeichen festgesetzten privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden.

Je 200 qm privater Grünfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.

§ 15 Kinderspielplatz

§ 9 Abs. 1 und Art. 8 BayBO

(1) Werden Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen errichtet, so ist auf dem Baugrundstück ein Spielplatz nach Art. 8 (1) BayBO anzulegen und zu unterhalten. Ist dies auf einem Baugrundstück nicht möglich, so kann diese Verpflichtung nach Art. 8 (2) BayBO durch eine finanzielle Beteiligung an dem durch Planzeichen festgesetzten Kinderspielplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder an einem in der näheren Umgebung zu errichtenden öffentlichen Kinderspielplatz ausgeglichen werden.

(2) Die Spielplätze sind mit Spielelementen und -geräten aus geeigneten Werkstoffen nach DIN 18034 auszustatten. Die Bekanntmachung des BStMLU vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist in Nachbarschaft der Spielplätze zu beachten (LUMBL Nr. 7/8 vom 27.08.1976).

§ 16 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- (1) Zur Begrünung des öffentlichen Straßenraumes sowie der Platz- und Grünflächen sind Bäume nach den Pflanzschematas zu pflanzen. Je 3 Stellplätzen ist zur Begrünung der Parkplätze ein Großbaum zu pflanzen. Baumarten und Qualität wie Pflanzschema. Für eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Bei der Anpflanzung der Bäume ist das Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB vom Jahre 1899 Art. 47 bis 54 zu beachten. Bei Bauanträgen mit mehr als 3 WE ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und genehmigen zu lassen.
- (2) Die festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist den grünordnerischen Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen.
- (3) Die Pflanzungen haben spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen.
- (4) Pflanzschema:
Für die verschiedenen Freiraumtypen werden folgende Pflanzschemata festgesetzt:

Pflanzschema A/A
Ortsrand

Öffentliche Grünfläche zwischen Nadelwald und geplanter Siedlung. Entwässerungsgraben und Sickermulden in die naturnahe Gestaltung integriert. Freiraum für Kinderspiel und Freizeitnutzung.

Baumarten:

Hochstamm, 3xv.,	STU 12/14
Schwarz-Erle	- <i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	- <i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Esche	- <i>Fraxinus excelsior</i>
Schwarz-Pappel	- <i>Populus x canadensis</i>
Silber-Weide	- <i>Salix alba</i>

Straucharten:

Sträucher, 2 xv., 100/150

Faulbaum	- <i>Rhamnus frangula</i>
Öhrch.-Weide	- <i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	- <i>Salix cinerea</i>
Knack-Weide	- <i>Salix fragilis</i>
und vergl. Arten	

Pflanzschema B/B
Zufahrtsstraße Zellauer Weg

Sicherung und Ergänzung der bestehenden Obstbaumreihe.

Baumarten:
Hochstamm, 3xv., STU 14/16
Wildbirne - *Pyrus communis*
Wildkirsche - *Prunus avium*
Walnuß - *Juglans regia*
oder vergl. Fruchtbäume

Pflanzschema C/C
Erschließungsstraße im Baugebiet

Verkehrsberuhigter Bereich mit besonderer Zweckbestimmung, Pflanzgebot auf den nichteingezäunten privaten Hausvorzonen, Pflanzung verschiedener Baumart nach Pflanzschema ist möglich.

Baumarten:
Hochstamm, 3xv., STU 12/14
Obstbäume - in Arten
Feld-Ahorn - *Acer campestre*
Hainbuche - *Carpinus betulus*
Spitz-Ahorn - *Acer platanoides*
Berg-Ahorn - *Acer pseudoplatanus*
Roßkastanie - *Aesculus hippocastanum*
Stiel-Eiche - *Quercus robur*
Winter-Linde - *Tilia cordata*
Birke - *Betula pendula*
Wild-Kirsche - *Prunus avium*

Pflanzschema D/D
Wohnhof

Aufweitung der verkehrsberuhigten Bereiche mit zentralem Baumhain.
Je Wohnhof eine dominante Baumart.

Baumarten:
Bäume Hochstamm, 3xv., STU 16/18
Hainbuche - *Carpinus betulus*
Spitz-Ahorn - *Acer platanoides*
Berg-Ahorn - *Acer pseudoplatanus*
Roßkastanie - *Aesculus hippocastanum*
Winter-Linde - *Tilia cordata*
Wild-Kirsche - *Prunus avium*
Wildbirne - *Pyrus communis*

Pflanzschema E/E
Sickermulde

Rasenmulde mit Flachwasserzone im zentralen Siedlungsbereich, integriert in den öffentlichen Spielplatz.

Baumarten:

Hochstamm und Stammbusch, STU 12/14

- | | | |
|---------------|---|----------------------|
| Schwarzerle | - | Alnus glutinosa |
| Haibuche | - | Carpinus betulus |
| Esche | - | Fraxinus excelsior |
| Schwarzpappel | - | Populus x canadensis |
| Silberweide | - | Salix alba |

Straucharten:

Sträucher, 2 xv., 100/150

- | | | |
|---------------|---|------------------|
| Faulbaum | - | Rhamnus frangula |
| Öhrchen-Weide | - | Salix auritia |
| Grauweide | - | Salix cinerea |
| Knackweide | - | Salix fragilis |
- und vergl. Arten

Pflanzschema F/F
Fußweg

Öffentlicher Fußweg zwischen den Wohnquartieren.
Kiesgebundener Weg mit seitlichen Grasstreifen.

Pflanzschema G/G
Entwässerungsgraben

Privater, nichteingezäunter Garten mit Sickergraben zur Entwässerung des Oberflächenwassers.
Extensive Pflege. Möglichkeit von Pfaden zur Erschließung der Gärten.

Hinweise zur Grünordnung:

Baumstandorte:

Baumgräben, Baumscheiben oder anderweitige Standorte für Straßenbäume sind so auszubilden, daß für 1 Baum mind. 8 qm Vegetationsfläche gesichert sind.

Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, sodaß Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen.

Qualifikation:

Bäume:	Fertige Alleebäume, mind. STU 20/25
Heister/ Solitärgehölze:	Ballenware, Höhe mind. 125 cm, Breite mind. 80 cm
Sträucher:	2 - 3 xv., 5 - 7 Grundtriebe, H 80 cm

Pflanzungen in Sichtdreiecken

Bäume in Sichtdreiecken sind nach den gültigen Verkehrsvorschriften aufzuasteten. Sträucher und Bodendecker dürfen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Sanierungs- und Pflegemaßnahmen an bestehenden Bäumen. Alle Maßnahmen sind von einer qualifizierten Fachkraft vorzunehmen. Bei der Anlage von befestigten Flächen im Wurzelbereich von vorhandenen Bäumen ist so vorzugehen, daß der gesunde Fortbestand der Bäume gesichert ist. Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN 18 920 und auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) 1986, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“. Vorhandene Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu verpflanzen.

Schutz des Oberbodens

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1 m und in einer Höhe von maximal 1,50 m angelegt werden.

Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Decksaat zu versehen.

§ 17 Schallschutz
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Bei Wohngebäuden, die weniger als 30 m Abstand zur St 2119 haben, wird folgendes festgesetzt:

(1) Grundrißorganisation

Die Grundrisse sind möglichst so zu organisieren, daß die Belüftung von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen von der straßenabgewandten Seite (Norden) her möglich ist.

(2) Baulicher Schallschutz

Fenster in Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen zur St 2119 sind in Mindestschallschutzklasse III auszuführen.

Balkontüren, Rolladenkästen oder ähnliche Bauteile müssen ebenfalls diese Schallschutzklasse erfüllen. Der Einbau von Schallschutzfenstern mit integrierten Lüftungseinheiten wird empfohlen.

Fenster auf der straßenabgewandten Seite können eine im 5 dB geringer bewertete Schalldämmung haben.

Alternativ zu diesen Konstruktionen können vorgelagerte Wintergärten, die sich mindestens über 2/3 der Gebäudelänge und über die gesamte Gebäudehöhe erstrecken, zum Schutz der dahinterliegenden Fassade errichtet werden.

In diesem Fall wird die Schallschutzklasse II für Wintergartenverglasung und für Fassadenverglasungen als Mindestanforderung festgesetzt.

Fenster in Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen zur Fahrzeugprüfhalle (Zellauerweg, Anwesen Hutsteiner) sind mit einer passiven Schallschutzmaßnahme in Form von Lärmschutzfenstern auszuführen.

Balkontüren, Rolladenkästen oder ähnliche Bauteile müssen ebenfalls diese Anforderungen erfüllen. Der Einbau von Lärmschutzfenstern mit integrierten Lüftungseinheiten wird empfohlen.

(3) Immissionsrichtwerte

Die Anforderungen der VDI Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) sind einzuhalten.

Für die geplanten Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume dürfen folgende Richtwerte der VDI 2058 nicht überschritten werden:

tags	35 dB(A) und
nachts	25 dB(A)

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 18 Baukörper

Für die Baukörperproportion wird ein Verhältnis von mind. 1 : 1,5 festgesetzt.
(Hausbreite zu Hauslänge)

§ 19 Dächer

(1) Dachform, -neigung und Material

Je nach Wahl des Gebäudetyps wird folgendes festgesetzt:
Typ 1 (Erdgeschoß + Dachgeschoß)

Satteldach (SD): 35 - 38°, Ziegel naturrot
Kniestockhöhe: 1,20 - 1,50 m
(Oberkante Rohdecke - Oberkante Pfette)

Typ 2 (Erdgeschoß + Obergeschoß)
Satteldach (SD): 19 - 27°, Ziegel naturrot
Wandhöhe Obergeschoß 2,40 - 3,00 m
(Oberkante Rohdecke - Oberkante Pfette)
Kniestock über Decke Obergeschoß: max. 30 cm (= Fußpfette)

Freistehende Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude je nach Typ anzupassen.

Anbauten: entweder dem Hauptdach angepaßt oder
Pulldach (PD) 5 - 10° Blechdeckung

(2) Dachaufbauten

Dachgauben sind unzulässig.
Solaranlagen sind in der Dachfläche liegend zulässig.
Randabstand zum Ortgang: mind. 2 m

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig

(4) Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,5 qm zulässig.
Max. 2 Stück pro Dachseite.
Randabstand zum Ortgang: mind. 2 m

Größere Dachverglasungen sind nur als Glassattel oder in Verbindung mit einem vorgelagerten Wintergarten zulässig.

(5) Kniestock

Bei 2 Vollgeschossen (II): max. 30 cm
 (OK Rohdecke - OK Pfette)

Bei Dachgeschoß als
Vollgeschoß (II + D): max. 1,0 m
 (OK Rohdecke - OK Pfette)

§ 20 **Außenwände und Oberflächen**

(1) Außenwände sind so zu konstruieren, daß ein Höchstmaß an Energieeinsparung ermöglicht wird.

(2) Grundsätzlich sind Massiv- und Leichtbauweisen zulässig.

(3) Unzulässig sind:

- auffallend unruhige (Zier-)Putze
- Kunststoffverkleidungen
- Ornament-Strukturläser

(4) Außenwände ohne Fenster sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Als Richtwert gilt:
1 Pflanze je 2 m Wandlänge
Auch Fassaden mit Fenster sollten in Anbetracht der positiven stadtkologischen Wirkung insbesondere auf das Kleinklima mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen begrünt werden. Für rankende und schlingende Pflanzen müssen entsprechende Kletterhilfen angebracht werden.

(5) Anbauten in einem Abstand von 0 - 3 m zur Grundstücksgrenze dürfen keine Öffnungen zum Nachbargrundstück haben (Brandwand/Sichtschutz).

§ 21 **Farb- und Fassadengestaltung**

(1) Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.

(2) Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der zu verwendeten Materialien zu beschränken.

§ 22 **Höhenlage der Gebäude**

Das Gebäude ist so in das Gelände einzufügen, daß sich möglichstwenig Abgrabungen und Anböschungen ergeben.

Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Eingabeplan einzutragen.

Die Oberkante des Erdgeschoßniveaus darf max. 30 cm über dem natürlichen Gelände - bergseitig - liegen.

Sockelbereiche sind möglichst unauffällig zu gestalten, d.h. sie sind in Farbe und Oberflächenstruktur den Fassadenflächen anzugleichen.

§ 23 Verkehrsflächen

- (1) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- (2) Straßenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Asphaltbelag
 - Pflasterbelag
- (3) Fuß- und Radwege
 - wassergebundene Decke
 - Pflasterfläche
 - Kiesmastix
 - Asphalt
- (4) Fußgängerbereiche und Plätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Für o.g. Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge wie folgt zulässig:

- Natursteinpflaster
 - Natursteinplatten
 - Betonpflaster (Quadrat- oder Rechteckform)
 - Betonplatten
 - Wassergebundener Belag
- (5) Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie folgt zu gestalten:

- Wassergebundener Belag
- Betonpflaster mit Rasenfuge, grau
- Natursteinpflaster (Granit) mit Rasenfuge
- Rasengittersteine
- Schotterrasen

Gefärbtes Betonpflaster ist unzulässig.

§ 24 Geländegestaltung

Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen.
Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren.
Der Anschluß an benachbarte Grundstücke und an Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten.
(Geländemodellierung).

§ 25 Einfriedungen

Art. 9 (1) BayBO

Zulässig sind Einfriedungen nur in rückwärtigen Gartenbereichen.

Nicht zulässig sind straßenseitige Einfriedungen im Zufahrtsbereich bzw. Wohnhausvorfeld.

Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockel aller Art auszubilden.

Im Anschluß an grenzständige Garagen sind Sichtschutzmauern in einer Höhe von 1,80 m bis zum anschl. benachbarten Anbau zulässig.

Zulässig sind:

- geschnittene Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Höhe max. 1,40 m
- Holzzäune, Höhe 1,10 m, naturbelassene senkrechte Latten
- Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung

Grundsätzlich sollte auf Einfriedungen zugunsten eines großzügigen zusammenhängenden Grünbereiches verzichtet werden.

§ 26 Freiflächengestaltungsplan

Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Bepflanzungs- und Materialangaben, die aus den grünordnerischen Festsetzungen entwickelt wurden, beizugeben.

Der Freiflächengestaltungsplan ist Teil der Genehmigungsplanung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Marktes Fürstenzell in Kraft.

III. Hinweise zum Umweltschutz

1. Hinweise zum Umweltschutz

Die Gemeinde Fürstenzell bemüht sich, ökologische Gesichtspunkte bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen möglichst ökologische Baustoffe verwendet, energiesparendes Bauen, der ökologisch sinnvolle Umgang mit Wasser praktiziert und eine umweltfreundliche Energieversorgung angestrebt werden.

1.1 Luft

Zur Reinhaltung der Luft sollten umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Anschlüsse an zentrale Energieversorgungs- und -verteilungssysteme der Errichtung von Einzelanlagen vorzuziehen.

1.2 Flächenversiegelung

Die Versiegelung von Flächen auf privaten und öffentlichen Grundstücken soll nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten weitgehend beschränkt werden.

1.3 Solarnutzung

Energiesparendes Bauen und eine Minimierung des Energieaufwandes im einzelnen Gebäude besitzen Priorität.

Der Anwendung aktiver und passiver Solarsysteme soll gegenüber konventioneller Bauweisen und Techniken, unter Berücksichtigung des geltenden Baurechts sowie den Festsetzungen dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes, bei Abwägung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, Vorrang eingeräumt werden. Auf § 4 Abs.3, Nr.6 BayBO wird verwiesen.

1.4 Kompostierung

Alle anfallenden organischen Abfälle (Küchenabfälle etc.) sind möglichst zu kompostieren und sollen nicht dem Müll beigegeben werden. Der so gewonnene Kompost ist dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen.

1.5 Wasserhaushalt

Mit dem Rohstoff Wasser ist sorgfältig und vor allem sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist mit den jeweils neuesten zur Verfügung stehenden Mitteln soweit als möglich zu reduzieren.

Folgende Maßnahmen sind für Neu- und Umbauten erwünscht und zulässig:

- Das anfallende Regenwasser sollte in dafür geeigneten Behältern wie Regenwasserspeichern gesammelt und gespeichert werden.
- Für die Toilettenspülung sollte ausschließlich Regenwasser oder Grauwasser verwendet werden, soweit dies gesetzliche Grundlagen ermöglichen.
- Zur Gartenbewässerung, ebenso für Autowäsche, sollte nur Regenwasser verwendet werden.

1.6 Baustoffe

Folgende Punkte sollen bei der Auswahl der Baustoffe berücksichtigt werden:

- geringer Energieaufwand bei der Herstellung
- kurze Energierücklaufzeit
- schadstofffreie Herstellung
- Schadstofffreiheit der Baustoffe
- Regenerierbarkeit und Wiederverwendbarkeit der Baustoffe
- Angemessenheit von Material und Aufwand
- positive Wirkung auf Wohlbefinden und Gesundheit
- dezentrale Herstellung
- Verwendung landschaftstypischer Baustoffe

2. Sonstige Hinweise

2.1 Grundwasser

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der gegebenen Hanglage mit den Bauwerken evtl. örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter (Klüfte) angeschnitten werden können; dagegen sind bei den einzelnen Vorhaben Vorkehrungen zu treffen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Gestattung. Anträge hierzu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist nicht statthaft.

2.2 Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen).

2.3 Fernmeldewesen

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Landshut, so früh wie möglich vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

2.4 Stromversorgung

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

Um die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu koordinieren, ist die OBAG-Bezirksstelle mindestens drei Monate vorher zu verständigen.

2.5 Bodendenkmäler

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bodendenkmäler im Planungsgebiet befinden. Sollten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, haben die ausführenden Baufirmen bzw. die Bauträger umgehend das Landratsamt Deggendorf bzw. die Außenstelle Landshut des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu informieren. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

2.6 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu dulden.

3. Bauberatung

Die Planung und Ausführung der Gebäude wird beratend von dem den Bebauungsplan und die Erschließungsplanung erstellenden Architekturbüro Dipl.-Ing. E. Wenzl + M. Huber, Vornbach begleitet. Das Büro ist rechtzeitig, bereits vor Einreichung der Bauanträge über die Gemeindeverwaltung einzuschalten und während der Ausführung beratend heranzuziehen.

D. Begründung

Grundlagen

1. Planungsanlaß, Ziele (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Infolge anhaltender Nachfrage bezüglich bebaubarer Grundstücke in Fürstenzell, hat sich die Gemeinde entschlossen, diesen dringenden Wohnbedarf durch Ausweisung eines weiteren Baugebietes zu decken.

Dieses künftige Baugebiet schließt sich an den bebauten Ortsbereich an.

Ziel der Planung ist es, ein Wohnbaugebiet auszuweisen und durch entsprechende Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung am künftigen Ortsrand von Fürstenzell zu sichern.

Das Planungsgebiet befindet sich in Besitz der Gemeinde.

2. Beschreibung des Geltungsbereiches

2.1 Lage, Abgrenzung und Größe (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Planungsgebiet befindet sich in ca. 500 m Entfernung westlich des Ortskernes von Fürstenzell im Anschlußbereich zum Teil bereits bebauter Gebiete.

Es wird begrenzt im Süden durch die Ortenburger Str. (St 2119), im Westen von einem Waldgebiet, im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Privatgrundstücken und im Osten von Privatgrundstücken.

Das Planungsgebiet ist insgesamt ca 3,27 ha groß und umfaßt folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 103, 87 teilweise, 292/2 teilweise

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Topographie

Das Planungsgebiet liegt im „Isar-Inn-Hügelland“ und fällt nach Norden um ca. 7 m.

Der höchste Punkt im Gelände liegt bei ca. 383 m ü NN., der tiefste bei ca. 376 m ü.NN.

2.3 Nutzungen

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.4 Baugrund

Der Baugrund besteht aus bindigen Lehmböden mit guter Tragfähigkeit.

Die Versickerungsmöglichkeit von anfallendem Oberflächenwasser ist aufgrund der Bodenkonsistenz sehr gering.

3. Vorgaben, Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Fürstenzell gehört zur Region Donau-Wald (Planungsregion 12, Bayern) und liegt im westlichen Teil des niederbayerischen Landkreises Passau.

Der Raumstruktur nach gehört Fürstenzell zum ländlichen Raum abseits überregionaler Entwicklungsachsen.

Naturräumlich wird Fürstenzell dem „Isar - Inn - Hügelland“ zugeordnet.

Das Kleinzentrum Fürstenzell befindet sich an der regionalen Entwicklungsachse Passau - Griesbach - Pfarrkirchen.

Fürstenzell ist ein Gebiet dessen Struktur zur Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen gestärkt werden soll und das aufgrund seines Landschaftscharakters für eine fremdenverkehrliche Entwicklung geeignet ist.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet wird bereits teilweise in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürstenzell als WA ausgewiesen.

3.3 Fachplanungen

3.3.1 Entwässerungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet südlich des Planungsbereiches wurde von der Marktgemeinde eine Untersuchung in Auftrag gegeben.

Die Erkenntnisse daraus wurden in Kombination mit den erforderlichen Baumaßnahmen zur Oberflächenentwässerung des geplanten Baugebietes in die vorliegende Planung eingearbeitet.

(Entwässerungsgraben im Westen, Regenrückhaltebereich im Norden ...).

3.3.2 Energiestudie

Vom Markt Fürstenzell wurde die Erstellung eines Energiekonzeptes in Auftrag gegeben.

Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, daß eine zentrale Energieversorgung die energetisch sinnvollere Lösung wäre, aber aus verschiedenen Gründen im Baugebiet Allmannsberger Wiese - West doch die dezentrale Energieversorgung mit Schwerpunkt - Senkung des Endenergieverbrauches - die bessere und kostengünstigere Lösung ist.

Es ist empfehlenswert durch technische Maßnahmen und zusätzliche Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle die maximalen Grenzwerte der Wärmeschutzverordnung zu unterschreiten.

Das Energiekonzept ist bei der Gemeinde Fürstenzell einzusehen.

E. Städtebauliche Planung

1. Bauliche Nutzung

- 1.1** Der Bebauungsplan dient der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Anschluß an bebaute Siedlungsbereiche in Fürstenzell.

Ziel der Planung ist es, ein attraktives Wohnquartier zu schaffen, das sich gut in das vorhandene Orts- bzw. Landschaftsbild einfügt und besonders auch fußläufig gut an die bestehende Ortsstruktur angeschlossen wird.

- 1.2** Bauweise und Maß der baulichen Nutzung wurden so festgesetzt, daß sich großzügige, zusammenhängende Grünflächen, räumlich gut gefaßte Straßenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und ablesbare eigenständige Wohnquartiere entstehen können - bei sparsamen Umgang mit der Fläche.
Das Ortsbild wird locker und gut durchgrünt sein.
Die Geschosßzahl und die Dachformen sind aus den angrenzenden Siedlungsteilen abgeleitet.

1.3 Baugrenzen

Die „Baufelder“ wurden so konzipiert, daß differenzierte öffentliche und private Freiräume entstehen. Es wurde besonders auf zusammenhängende großzügige Gartenflächen geachtet.
Schlecht nutzbare Restflächen sollten vermieden werden.

2. Bauliche Gestaltung

2.1 Dachlandschaft

Ziel der Planung ist es, eine differenzierte, aber ebenso ruhige Dachlandschaft in Anlehnung an anschließende Baugebiete zu erhalten (Vermeidung von Dachaufbauten etc.)

2.2 Baukörper, Höhenlage und Geländegestaltung

Die schlanken Baukörper sollen sich harmonisch in Orts- bzw. Landschaftsbild einfügen, unter Vermeidung von hohen Sockeln, unnatürlichen Terrassen, Aufschüttungen und Abgrabungen.
Das bestehende Gelände soll weitgehend erhalten bleiben.

2.3 Öffentliche Freiflächen

Festsetzungen für Freiflächen sind für private und öffentliche Bereiche unterschiedlich getroffen.

Insbesondere wurde auf eine Minimierung des Versiegelungsgrades sowie auf gute Eingrünung geachtet.

Die Oberflächenentwässerung wurde durch offene Gerinne und Gräben in die Freiflächengestaltung integriert.

2.3.1 Verkehrsgrün

Das öffentliche Erschließungssystem wird mit unterschiedlichen Großbäumen bepflanzt.

In den Wohnstraßen kennzeichnen die Bäume die Zugänge zu den Grundstücken, auf den Plätzen leisten sie Aufenthaltsqualität für Freizeit und Erholung.

Die Bestandsbäume am Zellauer Weg werden erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt.

Die geplanten Großbaumstrukturen dienen als ökologische Ausgleichsflächen, sie werden langfristig städtebaulich wirksam sein und zusammen mit den straßennahen privaten Grünflächen die Gebäude einbinden.

Breite Pflanzstreifen ermöglichen ein gesundes Wachstum und eine lange Lebenserwartung der Bäume (ca. 10 qm pro Baum). Die Entwässerung der Straßen und Wege erfolgt zum Teil in die Baumgräben und ermöglicht so die notwendige Wasserzufuhr.

2.3.2 Öffentliche Grünflächen, Wasserrückhaltung

Parallel zu den Erschließungswegen wird das Oberflächenwasser gesammelt und in die Sickergräben und Sickermulden eingeleitet. Diese Grünflächen werden bepflanzt. Durch die extensive Pflege wird sich ein naturnaher Charakter entwickeln.

Diese strapazierfähigen Grünflächen dienen auch für Kinderspiel und Freiraumnutzung.

Die wechselfeuchten Zonen sind wertvolle ökologische Grünflächen.

2.3.3 Ortsrandeingrünung

Der bestehende Hochwald begrenzt das geplante Baugebiet im Westen. Die Waldstruktur leistet einen optimalen Windschutz und eine gute Ortsrandeingrünung. Die Baumfallschutzzone ist eingehalten.

Der Böschungsbereich an der Ortenburger Straße mit den geplanten Baumreihen und Baumgruppen begrenzt das Baugebiet nach Süden.

2.4 Private Grünflächen

2.4.1 Gartenflächen

Private Grünflächen müssen je 200 qm einen Laubbaum aufweisen um langfristig eine flächige Baumstruktur im Baugebiet zu erreichen.

2.4.2 Parkplatzbegrünung

Private Parkplätze sind mit Großbäumen zu überstellen.

Um die Überdeckung der Parkplätze zu erreichen, ist je 3 Stellplätze ein Baum zu pflanzen, dabei ist je Baum mind. 8 qm Grünfläche vorzusehen.

Um die Versiegelung des Bodens zu reduzieren, müssen die Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgebildet werden (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Schotterrasen).

2.5 Versickerung von Regenwasser

Um dem Grundwasser das Regenwasser zurückzuführen, muß das gesamte Oberflächen- und Dachwasser auf dem Grundstück gesammelt, versickert oder in einem offenen Gerinne gefiltert in die Gräben geleitet werden. Die Sickergräben und Mulden sollen als Rohbodenstandorte, Sukzessionsflächen und als bewachsene Bodenfilter ausgebildet werden.

Der Verlauf der Gräben und Mulden ist mit einer differenzierten Profilgestaltung (Schlammبانke, Gleit- und Prallufer, wechselfeuchte Standorte) herzustellen. Für das Rückhaltebecken soll eine strukturreiche Ufermodellierung mit Rohboden und Initialpflanzungen von Röhricht- und Uferstauden vorgesehen werden. Außerdem sollen die Gräben einen gewässerbegleitenden Gehölzsaum aufweisen.

Überwasser kann in den nördlich gelegenen Vorfluter abgeleitet werden.

2.6 Freiflächengestaltungspläne

Zur Umsetzung von größeren Bauvorhaben im öffentlichen und in den privaten Bereichen, sind Freiflächengestaltungspläne im Maßstab von 1/200 anzufertigen. Die Freiflächengestaltungspläne sind Bestandteil des Bauantrages und mit diesem einzureichen und zu genehmigen.

Angaben über Pflanzarten, Pflanzgrößen, Bodenmaterialien, Stellplätze und die Ableitung von Dach- und Oberflächenwasser sind darzustellen.

3. Erschließung

3.1 Verkehr

Das Baugebiet soll über 2 Stichstraßen mit platzartigen Aufweitungen und über die auszubauende bestehende Zufahrt zum Anwesen Hutsteiner erschlossen werden.

Die zwei Stichstraßen sollen als Mischfläche verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Anwesen Hutsteiner wird ausgebaut im Zuge der Planung des Baugebietes Allmannsberger Wiese Ost mit einem begleitenden Fußweg versehen.

Zusätzliche Fußwege im Gebietsinneren verbinden die einzelnen Quartiere fußläufig und schließen durch die Planung 'Allmannsberger Wiese Ost' an das bestehende Fußwegenetz an.

Im Zuge der Entwicklung dieses Baugebietes soll die Staatsstraße 2119 im Bereich der künftigen Ortseinfahrt geschwindigkeitsbremsend umgestaltet werden. Ein Mittelstreifen mit einer Baumreihe soll die Fahrbahn in zwei schmale Bereiche gliedern und die Ortseinfahrt markieren.

Hinweise zur Planung

1. Die durchgehende Fahrbahn der Staatsstraße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Einmündung nicht verändert werden, sofern im folgenden nicht anders bestimmt ist.

2. Die Ein- bzw. Auslenkungsradien der Einmündungen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-K-1) so zu bemessen, daß beim Ein- und Ausfahren nicht die Gegenfahrspuren benutzt werden müssen.
In den untergeordneten Teilen soll kein Fahrbahnteiler vorgesehen werden.

3. Die Einmündungen in die Staatsstraße sind höhenmäßig so auszubilden, daß auf 10m, gemessen vom Fahrbahnrand der Staatsstraße kein größeres Längsgefälle als 2,5% entsteht (RAS-K-1 Bild 11).

4. Der Staatsstraße darf kein Oberflächenwasser der Erschließungsstraßen zugeführt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Entwässerungseinrichtungen (z.B. Pflastermulde, Entwässerungsrinne) in der Unterhaltslast des Marktes Fürstenzell vorzusehen. Die Entwässerungsmaßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

5. Die Querneigung der Einmündungen sind so auszubilden, daß die Längs- und Querneigung der Staatsstraße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Einmündung der Erschließungsstraße ist auf eine Länge von mind. 20m, gemessen vom Fahrbahnrand der Staatsstraße gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 86, ergänzte Fassung 1989) zu befestigen.

7. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind für bauliche Anlagen folgende Abstände einzuhalten:

Str.-km	Gebäude	Abstand mind.
20.895	Wohngebäude	13.00m
20.915	Garage	9.00m
20.930	Stellplätze	9.00m
20.935	Carport	8.00m
20.950	Wohngebäude	8.00m
21.005	Wohngebäude	9.50m
21.017	Carport	7.50m
21.025	Stellplatz	7.00m
21.035	Garage	6.50m
21.045	Wohngebäude	14.00m
21.085	Wohngebäude	4.50m
21.103	Carport	6.00m
21.108	Stellplatz	7.00m

8. An der Einmündung der Erschließungsstraßen sind Sichtdreiecke mit folgenden Schenkellängen, gemessen vom Schnittpunkt des Fahrbahnrandes der Staatsstraße mit der Achse der einmündenden Straße wie folgt einzuhalten:

70m	beiderseits in Richtung Ortenburg / Ortsmitte Fürstenzell im Zuge der Staatsstraße
7m bzw. 9m	im Zuge der Erschließungsstraßen (siehe Plan)

Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art (Pflanzungen, Bebauung, Stapelung, Zäunen usw.) freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

3.2 Versorgung

Die Versorgung mit elektrischen Strom ist durch die OBAG gesichert.
Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Zentralverband Wasserversorgung Unteres Inntal gewährleistet.

3.3 Abwasser

Anfallendes Schmutzwasser wird im Trennsystem an das bestehende Kanalnetz abgeführt.

Oberflächenwasser wird über straßenbegleitende Gerinne bzw. offene Landgräben über einen Regenrückhalteteich im Norden in den Vorfluter geleitet.

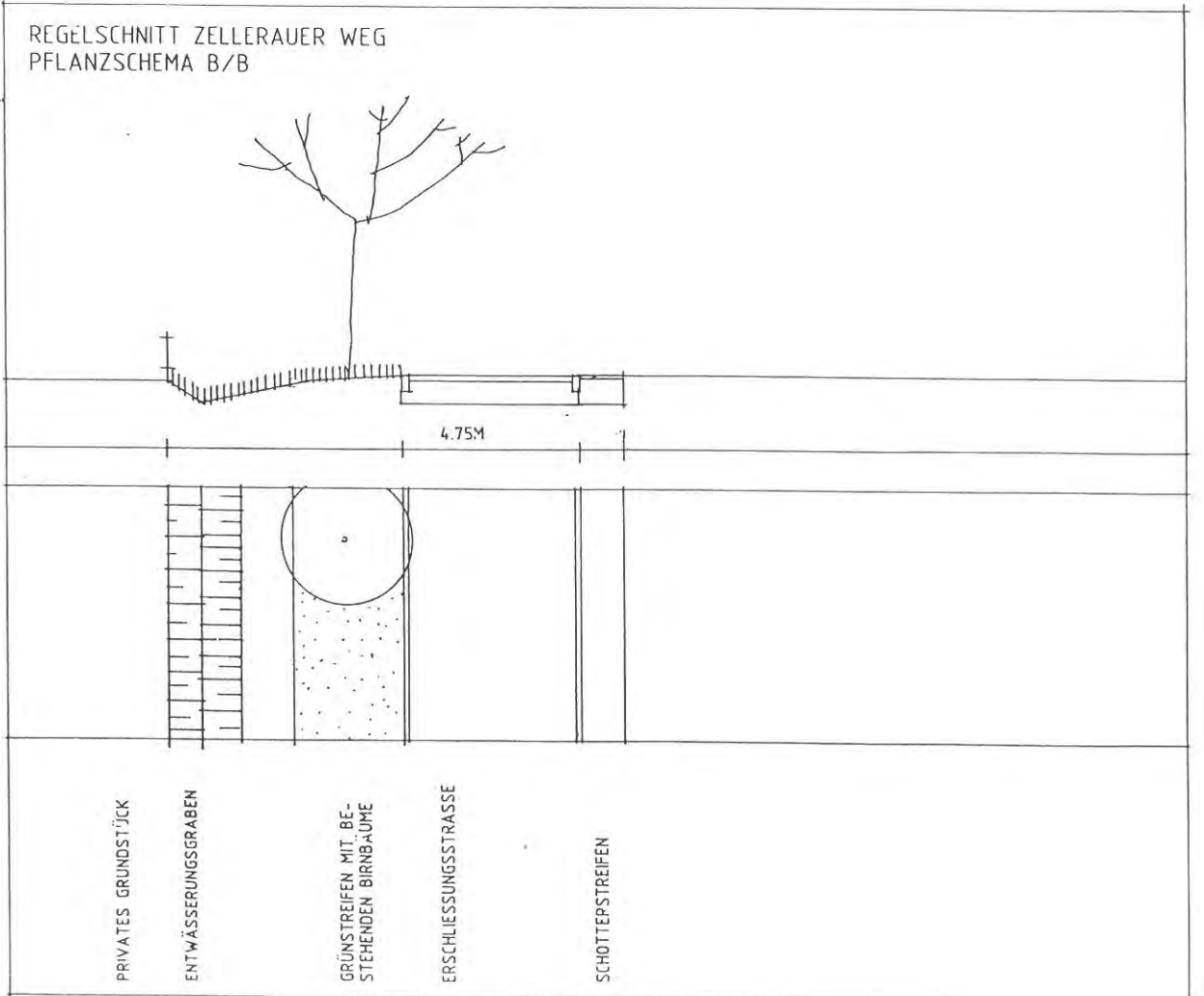
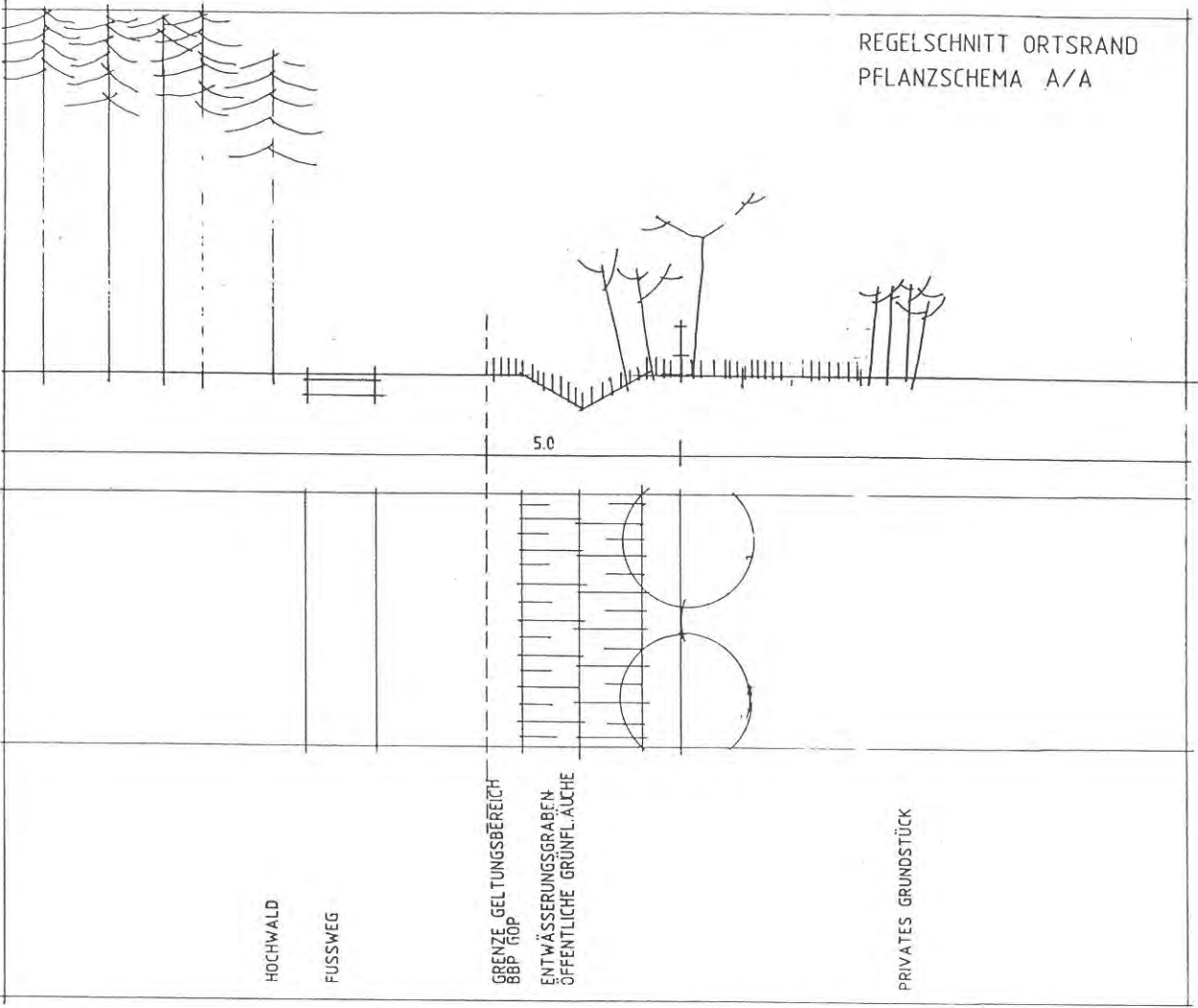
Anfallendes Oberflächenwasser aus dem Gebiet südlich des Planungsbereiches wird über einen offenen Graben am Waldrand zum Vorfluter geleitet. Eine entsprechende Rohrleitung unter der Staatsstraße St 2119 wird im Zuge der Umgestaltung dieses Streckenabschnittes errichtet.

3.4 Entsorgung

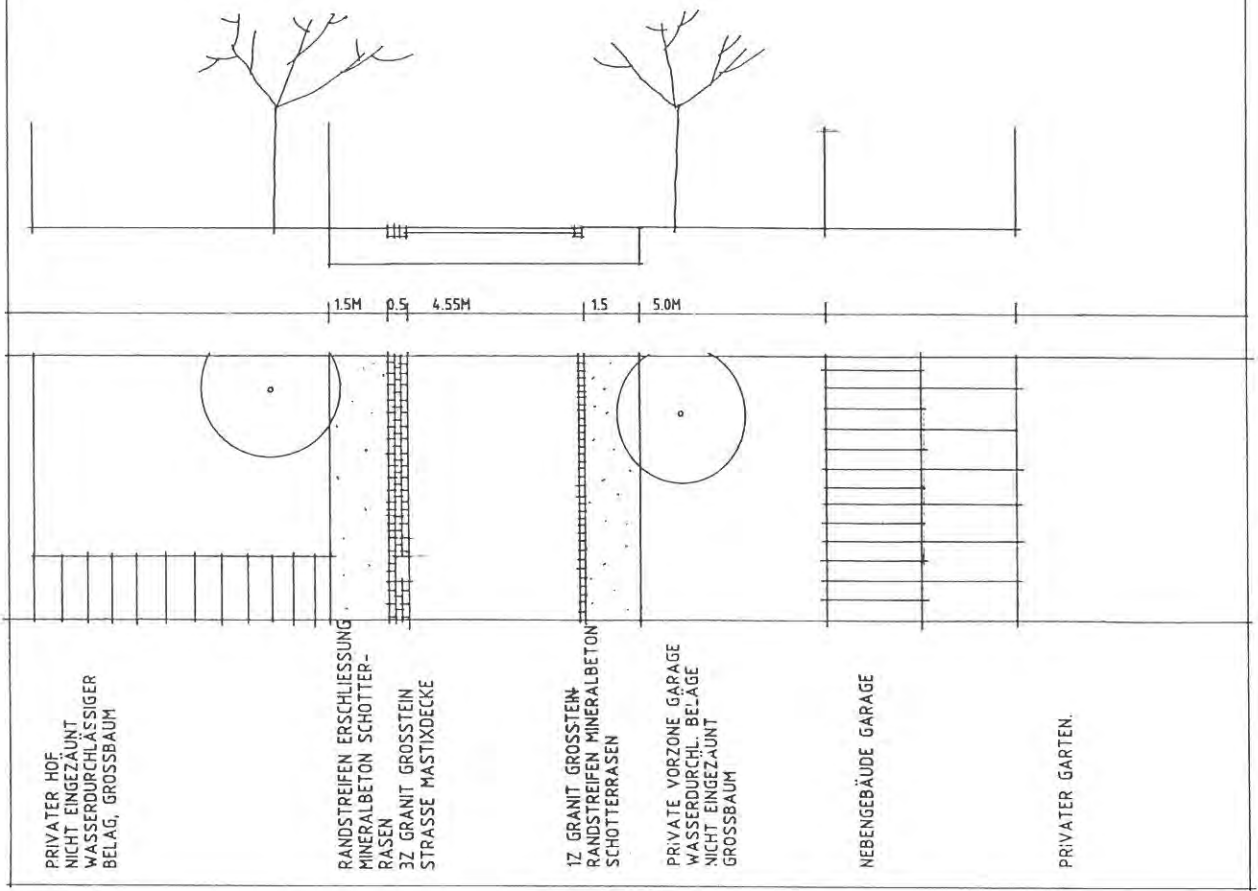
Die Entsorgung des Mülls erfolgt über die AWG Donau-Wald mbH.

4. Kosten und Finanzierung

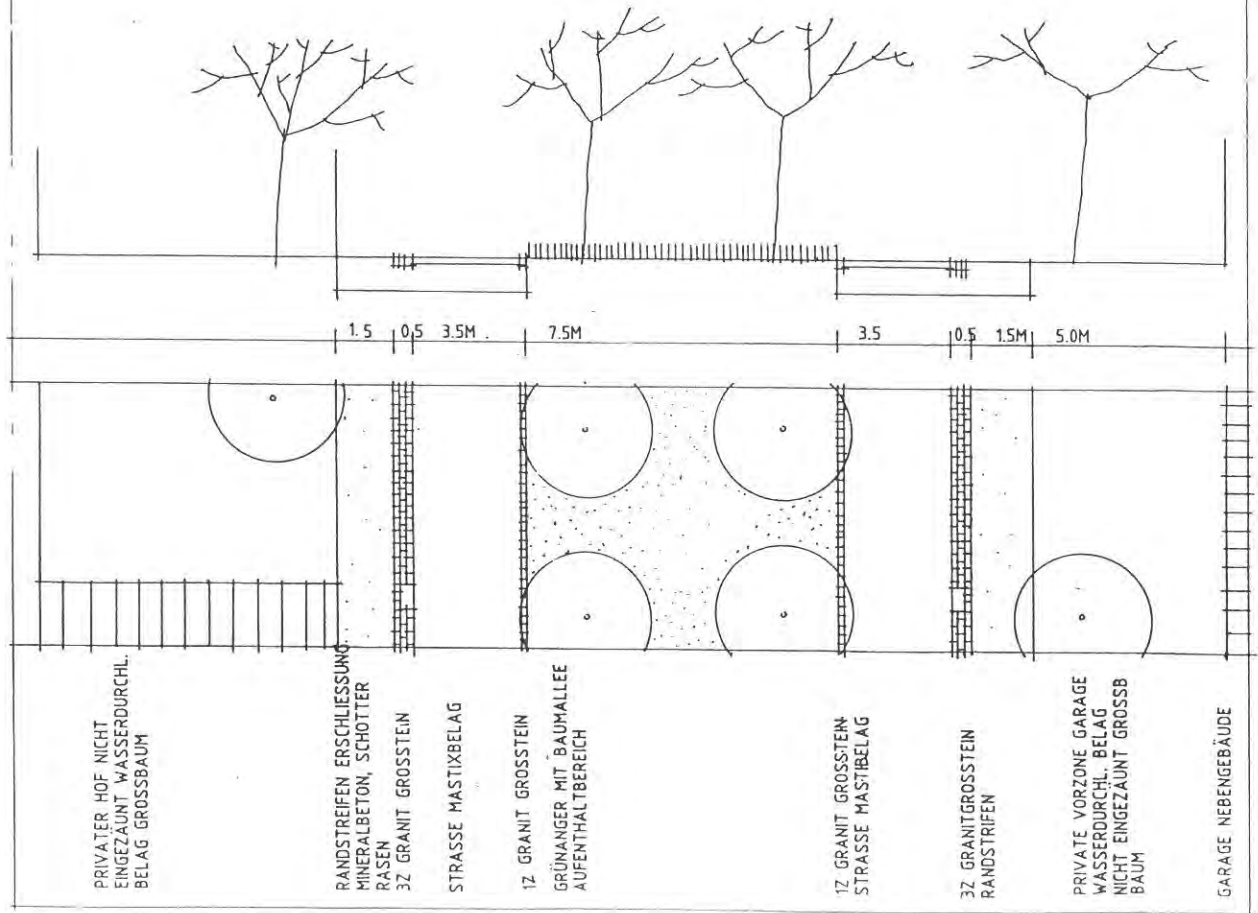
Der Gemeinde entstehen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Fußwegen, öffentlichen Grünflächen und vor allem durch den Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen umlagefähige Kosten, die in der Realisierungsplanung festgestellt werden.



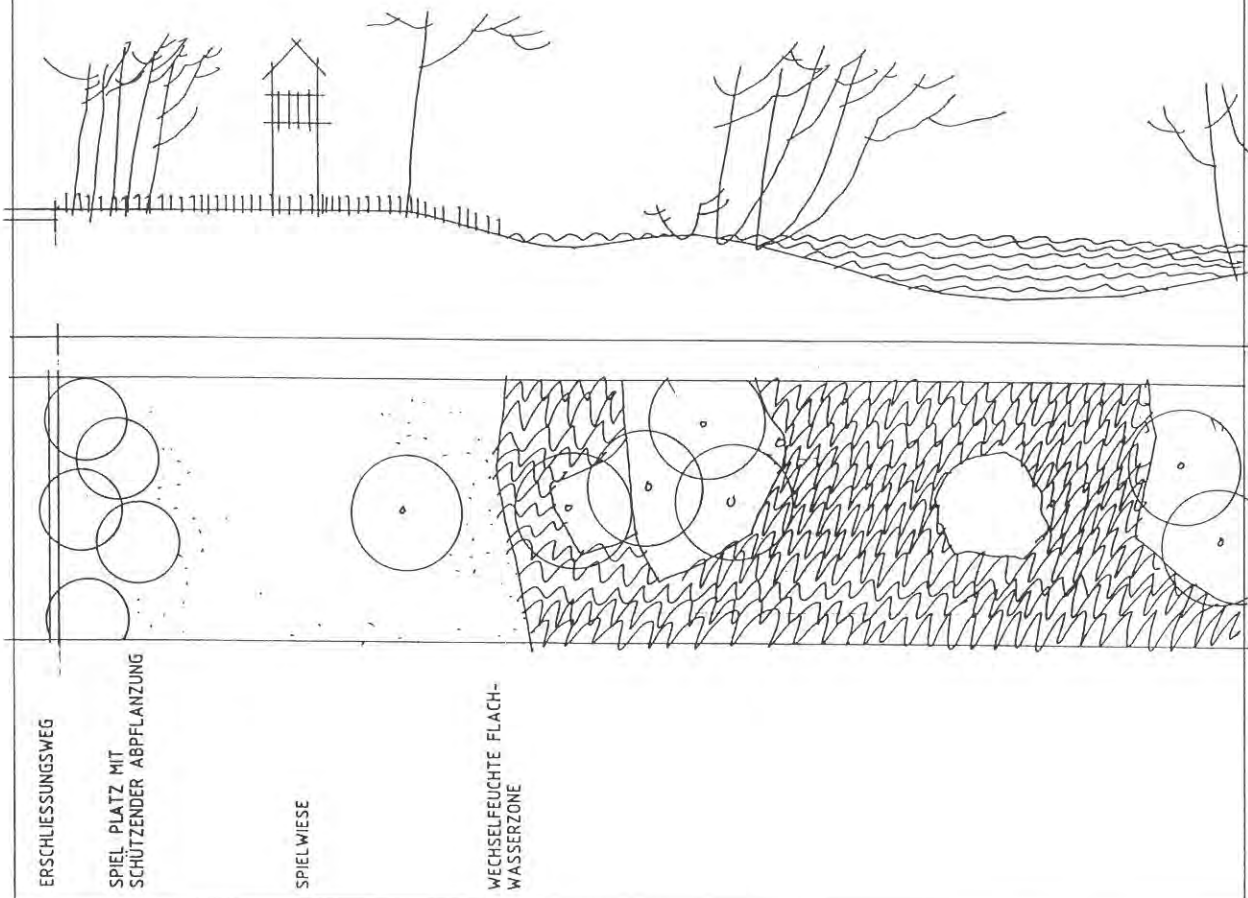
REGELSNITT ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
PFLANZSCHEMA C/C



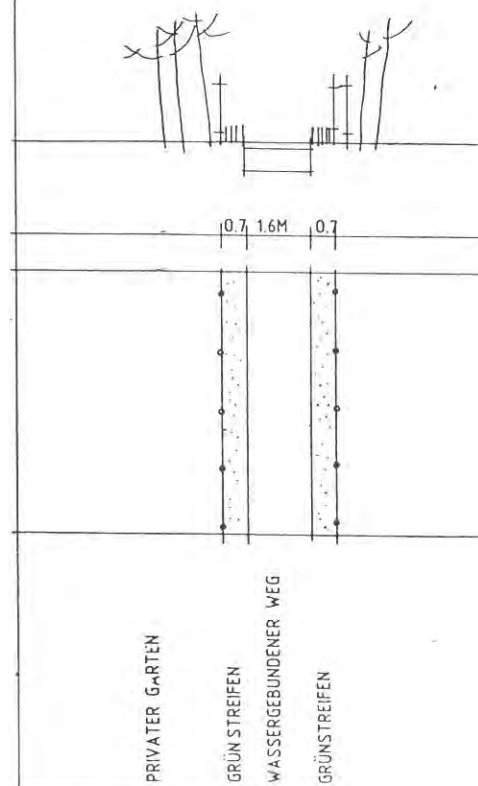
REGELSNITT WOHNHOF
PFLANZSCHEMA D/D



REGELSCHNITT SICKERMULDE
PFLANZSCHEMA E/E



REGELSCHNITT FUSSWEG
PFLANZSCHEMA F/F



REGELSCHNITT ENTWÄSSERUNGSGRABEN
PFLANZSCHEMA G/G

